

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (-/1) Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Bassum-Albringhausen“ - Aufhebungssatzung -

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Darstellungen im Zuge der 12. Flächennutzungsplanänderung sind Anlass zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (-/1). Die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik ist mit den im Bebauungsplan Nr. 2 (-/1) festgelegten Standorten nicht vereinbar, da aus Gründen der Standsicherheit größere Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten zu berücksichtigen sind. Dadurch wird sich die Anzahl der Windenergieanlagen nach erfolgten Repowering auf gleicher Fläche auch reduzieren. Außerdem enthält der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 2 (-/1) auch Festsetzungen z.B. hinsichtlich der zulässigen Gesamthöhe und des Rotordurchmessers, die mit den heutigen Anlagendimensionen und -typen nicht vereinbar sind. Ein Repowering auf der Basis der bestehenden Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (-/1) ist damit nicht möglich.

Mit der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (-/1) wird ein Repowering der Bestandsanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Ersatz der Altanlagen durch neue Windenergieanlagen). Neue leistungsstarke Anlagen der 2 bis 3 MW Klasse weisen i.d.R. Gesamthöhen von 150 m bis 240 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter mit Durchmessern zwischen 70 m und 115 m, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung geht deutlich über den Aufhebungsbereich hinaus und ermöglicht damit grundsätzlich das Bauen neuer Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen auf deutlich vergrößerter Fläche. Mit der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (-/1) ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Auswirkungen in einem nachgeordneten Planungsverfahren lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren.

In der Regel ergeben sich durch Windparkplanungen jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Boden/Fläche und des Landschaftsbildes. Teilweise können sich auch erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt und Fledermäuse ergeben, sofern sie nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Gräben und Bäche werden in der Regel nur sehr kleinteilig in Anspruch genommen. Insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Intensivierung der Beeinträchtigungen absehbar. Hinsichtlich der anderen Schutzgüter können sich im Falle eines Repowerings positive oder negative Auswirkungen ergeben.

Bei der Aufstellung des aufzuhebenden Bebauungsplanes ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna. Dagegen wurden erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Boden und Landschaftsbild ermittelt. Zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Boden und Landschaftsbild im Bebauungsplan Nr. 2 (-/1) wurden auf etwa 6,5 ha Maßnahmen durchgeführt. Diese Flächen können nach einem Rückbau gegebenenfalls wieder in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines möglichen Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte. Bei der Errichtung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Außerdem ergibt sich aufgrund der voraussichtlich geänderten Anlageparameter (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Freibord zwischen Geländeoberfläche und Rotorunterkante) insbesondere hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine veränderte Konfliktlage.

3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der **frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB** haben der Landkreis Diepholz, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Ochtumverband Hinweise zu nachgelagerten Repoweringvorhaben vorgebracht. Der OOWV und die Avacon Netz GmbH haben Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Im Zuge der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB** wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Hinweise zu nachgelagerten Repoweringvorhaben vorgebracht. Der OOWV hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Die Avacon Netz GmbH hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Die Stadt Bassum hat dazu folgende Abwägung getroffen: Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (-/1) wird aufgehoben. Daher wird durch die Planung eine Beeinträchtigung der Anlagen der Avacon Netz GmbH planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf ein Modellfluggelände im Plangebiet hingewiesen. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordere die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Auf die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird hingewiesen. Auch § 18a LuftVG sei zu beachten. Die Stadt Bassum hat dazu abgewogen, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (-/1) aufgehoben wird. Daher wird durch die Planung eine Beeinträchtigung der Belange des Modellfluggeländes planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Im Zuge der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat das Ziel, im Geltungsbereich ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen ein Repowering nicht zu.

Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde bereits im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung getroffen. Alternativen zur Aufhebung bieten sich daher nicht an.